

Anhang zum Zusammenarbeits-Vertrag

zwischen den
römisch-katholischen Kirchgemeinden
Dielsdorf, Glattfelden-Eglisau-Rafz, Regensdorf und Rümlang
(nachfolgend: Vertragsparteien)

betreffend
die katholische Seelsorge im Gesundheitszentrum Dielsdorf¹

Gestützt auf § 64 des Kirchgemeindereglements beschliessen die Kirchpflegen der Vertragsparteien folgende Ergänzungen und Präzisierungen.

3. Organisation und Anstellung

3.8 Neubesetzung

Neubesetzung

Für die Neubesetzung der Stelle wird eine Arbeitsgruppe mit Vertretern der Vertragsgemeinden gebildet.
Mit der jeweiligen Neubesetzung der Stelle wird die Arbeitsgruppe wieder aufgelöst.

4. Finanzierung

4.4 Jahresabrechnung

Nachfolgende Regelung ersetzt die Vereinbarung vom Jahresabrechnung
01.04.2020.

Die Jahresabrechnung inklusive der berufsbedingten Auslagen erstellt die Anstellungsbehörde und leitet diese jeweils bis Ende März des Folgejahres mit dem Abschied der Rechnungsprüfungskommission an die Vertragsparteien weiter.

4.5 Zahlmodus

Nachfolgende Regelung ersetzt die Vereinbarung vom Zahlmodus
01.04.2020.

Die Anstellungsbehörde erstellt gemäss Kostenverteilungsschlüssel (gemäss Ziffer 4,1) Rechnung in zwei Raten:

- per 31. März: 50% der Kosten gemäss Budget des laufenden Jahres (Restbetrag Vorjahr?, siehe Vorschlag Regensdorf)
- per 30. September: 50% der Kosten gemäss Budget des laufenden Jahres

4.6 Budget

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im vorliegenden Vertrag die männliche Form gewählt. Das weibliche Geschlecht ist in voller Wertschätzung miteinbezogen.

Das Budget inklusiv den zu erwartenden berufsbedingten Auslagen ist durch die Anstellungsbehörde jeweils bis Ende August des laufenden Jahres für das Folgejahr zu erstellen und den Vertragsparteien zuzustellen.

5. Vertragsdauer, Vertragsänderung, Vertragsauflösung und Kündigung

5.5 Weiterführung der Seelsorge

Nachfolgende Regelung ersetzt die Vereinbarung vom 01.04.2020 Die Kündigung durch eine oder mehrere Vertragsparteien wird die Seelsorge im GZD durch die verbleibenden Vertragsparteien unter Anpassung des Kostenverteilungsschlüssels weitergeführt, es sei denn die verbleibenden Vertragsparteien beschliessen die Vertragsauflösung.

Weiterführung der Seelsorge

5.7 Stimmrecht

Jede Vertragspartei hat eine Stimme.
Bei Stimmgleichheit hat die Anstellungsbehörde zwei Stimmen (Stichentscheid).
Bei Stimmgleichheit hat die Anstellungsbehörde den Stichentscheid.

Stimmrecht

6. Inkrafttreten

Die oben angeführten Ergänzungen gelten nach zustimmender Kenntnisnahme (Genehmigung) durch die Kirchenpflegen der Vertragsparteien rückwirkend per 24.05.2021 in Kraft.

Inkrafttreten

Dielsdorf, 24.05.2022

KATH. KIRCHGEMEINDE DIELSDORF
Kirchenpflege



Therese Dörflinger
Präsidentin



Niklaus Heller
Aktuar

Glattfelden, 25.5.22

KATH. KIRCHGEMEINDE GLATTFELDEN- EGLISAU-RAFZ
Kirchenpflege



Irma Erb
Präsidentin



Daniel Schuler
Aktuar

Regensdorf,

KATH. KIRCHGEMEINDE REGENSDORF
Kirchenpflege



Giovanni Catania
Präsident

Madeleine Tanner
Aktuar



Rümlang, 14.06.2022

KATH. KIRCHGEMEINDE RÜMLANG
Kirchenpflege



Samuel Basler
Präsident



Imelda Fehr
Aktuarin